

## Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Berufsethikammer (BEK) der Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit<sup>1</sup>

vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023)

Die Delegiertenversammlung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) erlässt gestützt auf Art. 32d Abs. 4 der Statuten das folgende Reglement:<sup>2</sup>

---

### I. AUFGABE UND ZUSTÄNDIGKEIT

#### ART. 1 AUFGABE

Die Berufsethikammer (BEK) der Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit der FSP beurteilt verbandsintern letztinstanzlich die Einhaltung der Berufsordnung durch Verbandsmitglieder.<sup>3</sup>

#### ART. 2 ZUSTÄNDIGKEIT

- <sup>1</sup> Die BEK wird auf Beschwerde, Antrag oder von Amtes wegen bei behaupteten Verletzungen der Berufsordnung der FSP durch ein FSP-Mitglied tätig. Die BEK wird ferner tätig bei behaupteter Verletzung der Berufsordnung eines Gliedverbandes durch ein FSP-Mitglied, sofern der Gliedverband mit der FSP einen Vertrag über die Zuständigkeit der BEK zur Behandlung entsprechender Beschwerden abgeschlossen hat.<sup>4</sup>
- <sup>2</sup> Die Bearbeitung einer Beschwerde durch die Ombudsstelle und deren Überweisung durch die Ombudsperson sind zwingende Voraussetzungen für eine allfällige weitere Beurteilung der Beanstandung durch die BEK.<sup>5</sup>
- <sup>3</sup> Die BEK wird in folgenden Fällen ohne vorgängiges Ombudsverfahren tätig:<sup>6</sup>
  - a. von Amtes wegen bei Verdacht auf schwere oder fortgesetzte Verstösse eines Mitgliedes gegen die Berufsordnung;
  - b. auf Antrag des Vorstandes FSP, des Vorstandes eines FSP-Gliedverbandes, einer FSP-Kommission, der Geschäftsstelle oder auf Anzeige einer Behörde hin.<sup>7</sup>

---

### II. ORGANISATION

#### ART. 3 WAHL, ZUSAMMENSETZUNG, SITZ<sup>8</sup>

- <sup>1</sup> Die BEK besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.<sup>9</sup>
- <sup>2</sup> Die Wahl und die Konstituierung der Mitglieder wird in den Statuten und in der Geschäftsordnung geregelt. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kann punktuell eine weitere Anwaltsperson als Stellvertretung einsetzen.

---

<sup>1</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>2</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>3</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>4</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>5</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>6</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>7</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>8</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>9</sup> Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, Inkraftsetzung per 1. Oktober 2013.

- <sup>3</sup> Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen und auf die Vertretung der verschiedenen psychologischen Disziplinen zu achten.<sup>10</sup>
- <sup>4</sup> Die BEK hat ihren Sitz am Sitz der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit.
- <sup>5</sup> (...)<sup>11</sup>
- <sup>6</sup> Die Kammermitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

---

### III. VERFAHRENSVORAUSSETZUNGEN

#### ART. 4 BESCHWERDELEGITIMATION, PARTEISTELLUNG, VERJÄHRUNG<sup>12</sup>

- <sup>1</sup> Beschwerde führen können Personen, die durch einen Verstoss gegen die Berufsordnung in ihren berufsethisch geschützten Interessen, namentlich in ihrer Persönlichkeit, unmittelbar verletzt worden sind. Weiter können Beschwerdebeklagte des Ombudsverfahrens die Beurteilung der Vorwürfe durch die BEK verlangen. Die Einzelheiten regelt das Reglement über das Ombudsverfahren.
- <sup>2</sup> Nur von der Beschwerde belastete FSP-Mitglieder haben im Beschwerdeverfahren Parteistellung. Die Ombudsperson hat keine Parteistellung.
- <sup>3</sup> Antragsberechtigte gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. b haben im Verfahren vor der BEK keine Parteistellung und können auch keine solche beantragen.
- <sup>4</sup> Beschwerden können nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen bei der BEK eingereicht werden. Das Beschwerderecht verjährt innert fünf Jahren nach Kenntnis aller wesentlichen Aspekte eines Verstosses gegen die Berufsordnung resp. bei dauerhaften Verstössen nach deren Wegfall. In jedem Fall verjährt die Verfolgung zehn Jahre nach der Begehung. Hat jedoch die beschwerdebeklagte Person durch ihr Verhalten wider die Berufsordnung gleichzeitig eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unbeachtet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

---

### IV. VERFAHREN

#### ART. 5 VERFAHRENSGRUNDLAGEN<sup>13</sup>

- <sup>1</sup> Die Akten des Ombudsverfahrens bilden die Grundlage des Beschwerdeverfahrens.
- <sup>2</sup> Bei Anträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 dient die schriftliche Meldung als Grundlage.
- <sup>3</sup> Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin kann einem oder mehreren Verfahrensbeteiligten Fristen setzen, eine Begründung des Antrags, um Beurteilung durch die BEK einzureichen.
- <sup>4</sup> Alle Eingaben sind brieflich in je zwei Exemplaren an die Adresse der BEK zu richten. Sie müssen Namen, Adresse sowie Telefonnummer des Beschwerdeführers/ der Beschwerdeführerin oder des Antragstellers/ der Antragstellerin enthalten, datiert und unterzeichnet sein.

---

<sup>10</sup> Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

<sup>11</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>12</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>13</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

- <sup>5</sup> Das Dokument gemäss Art. 5 Abs. 3 oder der Antrag gemäss Art. 2 Abs. 3 müssen enthalten:
1. Die Rechtsbegehren;
  2. kurze Darstellung der Streitsache (maximal 5 Seiten);
  3. die Nennung der Beweismittel unter genauer Bezeichnung der relevanten Aktenstellen (Beilage x Seite y Abs. z)
  4. das Beweismittelverzeichnis.
- <sup>6</sup> Hat eine verfahrensbeteiligte Person keinen schweizerischen Wohnsitz, so muss sie eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen.
- <sup>7</sup> Scheitert ein Zustellversuch durch die BEK, gilt eine Verfügung als rechtsgültig zugestellt, sofern die Zustellung an die letzte von der betreffenden Partei im laufenden Verfahren bekanntgegebene Adresse bzw. Zustelladresse erfolgte und der Adressat/ die Adressatin mit der Zustellung rechnen musste.

#### **ART. 6 FORMELLE VORPRÜFUNG<sup>14</sup>**

- <sup>1</sup> Bei Überweisung der Beschwerde oder des Antrages bzw. der Anzeige prüft das BEK-Sekretariat, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, und bestätigt den Verfahrensbeteiligten schriftlich den fristgerechten Eingang.<sup>15</sup>
- <sup>2</sup> Bei unvollständigen und/oder fehlerhaften Beschwerden und Anträgen kann dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin eine Nachfrist zur Nachbesserung angesetzt werden.<sup>16</sup>
- <sup>3</sup> Nach Gutheissung der formellen Voraussetzungen übermittelt das BEK-Sekretariat den Fall dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin.

#### **ART. 7 INHALTLICHE VORPRÜFUNG<sup>17</sup>**

- <sup>1</sup> Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin prüft die Beschwerdeunterlagen auf das Vorliegen einer Verletzung der Berufsordnung.
- <sup>2</sup> Kann er/sie aufgrund der ihm/ihr verfügbaren Informationen eine Verletzung der Berufsordnung nicht ausschliessen, sondern bestehen Verdachtsmomente, die auf eine mögliche Verletzung hinweisen, so kann er/sie nach Information oder in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in deren /dessen Abwesenheit mit einem Berufsethikammermitglied Beweisergänzungen anordnen. Namentlich kann er/sie
- den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin befragen;
  - schriftliche Ergänzung resp. Präzisierung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin innert 10 Tagen verlangen<sup>18</sup>;
  - Gutachten erstellen lassen;
  - Experten und Expertinnen befragen.<sup>19</sup>
- <sup>3</sup> Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kann bei Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Präsidium zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens unabhängige Sachverständige beiziehen.

<sup>14</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>15</sup> BEK-Musterdokument 1: *Empfangsbestätigung an den/die Beschwerdeführer(in)*.

<sup>16</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014, Inkraftsetzung per 1. August 2014. BEK-Musterdokument 2.1: *Aufforderung zur Ergänzung/formellen Nachbesserung der Beschwerde*.

<sup>17</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>18</sup> BEK-Musterdokument 2.2: *Aufforderung zur Präzisierung der Beschwerde*.

<sup>19</sup> Redaktionelle Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014, Inkraftsetzung per 1. August 2014.

## ART. 8 ERÖFFNUNGS- RESP. ABWEISUNGSENTSCHEID<sup>20</sup>

- <sup>1</sup> Erhärtet sich im Rahmen der Vorprüfung der Verdacht auf das Bestehen einer Verletzung der Berufsordnung, so wird das Verfahren eröffnet.
- <sup>2</sup> Die BEK tritt auf die Beschwerde nach Rücksprache mit dem Präsidium und Vizepräsidium der Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit nicht ein, wenn:
  - a) die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist;
  - b) die Beschwerde verjährt ist (vgl. Art. 4 Abs. 4);
  - c) die Beschwerde sich auf Sachverhalte bezieht, welche bereits Gegenstand eines Entscheides der BEK waren;
  - d) Die Beschwerde Vorfälle oder Personen betrifft, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der BEK fallen;
  - e) Die Vorschriften gemäss Art. 5 und 6 nicht eingehalten werden.
- <sup>3</sup> Das BEK-Sekretariat teilt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin und dem/der Beschwerdebeklagten das Nichteintreten auf die Beschwerde mit kurzer Begründung schriftlich mit.<sup>21</sup>
- <sup>4</sup> Ergibt sich im Rahmen der Vorprüfung, dass aufsichts- oder strafrechtlich relevante Verletzungen vorliegen könnten, so kann die Präsidentin / der Präsident die zuständigen Behörden darüber unterrichten.

---

## V. HAUPTVERFAHREN

### ART. 9 ENTSCHEIDGREMIUM<sup>22</sup>

- <sup>1</sup> Die BEK beurteilt Beschwerden in Dreierbesetzung. Der Vizepräsident ist stets Mitglied des Dreiergremiums.
- <sup>2</sup> Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin leitet das Verfahren. Bei Bedarf kann der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin unter Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin eine andere Person mit Anwaltspatent für die Verfahrensleitung einsetzen.
- <sup>3</sup> Mit positivem Eintretensentscheid bestimmt der Präsident/die Präsidentin in Absprache mit dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin den Referenten/die Referentin (fallführendes Mitglied) und weist ihm/ihr ein weiteres Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin zu. Soweit möglich wird ein Mitglied der BEK, das über Fachkenntnisse der gleichen Richtung verfügt wie der oder die Beklagte, als Referent oder Referentin eingesetzt. Zudem achtet der Präsident/ die Präsidentin auf eine ausgewogene Einsatzplanung bei den Verfahren.

### ART. 10 AUSSTAND UND ABLEHNUNG<sup>23</sup>

- <sup>1</sup> Ein Mitglied der BEK darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:
  1. vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
  2. einer Partei nahe oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht,
  3. wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist, Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen (bspw. Als Mitglied einer Vorinstanz)

---

<sup>20</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>21</sup> BEK-Musterdokument 4.1: *Nichteintreten auf Beschwerde*.

<sup>22</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>23</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

oder Gegebenheiten vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit begründen;

4. im betreffenden Fall als Ombudsperson tätig war.

<sup>2</sup> Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren. Ist er/sie selber davon betroffen, entscheidet nach seiner/ihrer Anhörung der Präsident/ die Präsidentin.

<sup>3</sup> Richtet sich eine Beschwerde gegen ein bestehendes BEK-Mitglied oder lässt sich aus anderen Gründen kein unbefangenes Entscheidgremium zusammensetzen, ernennt der Vorstand ausserordentliche BEK-Mitglieder, die über die Beschwerde befinden. Für die Verfahrensleitung ist eine Fachperson mit Anwaltspatent einzusetzen.

<sup>4</sup> Muss der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin in den Ausstand treten, setzt der Präsident/ die Präsidentin für den betreffenden Fall eine andere Anwaltsperson als Ersatzvizepräsidenten oder Ersatzvizepräsidentin ein.

#### **ART. 11 STELLUNGNAHME DES/DER BESCHWERDEBEKLAGTEN<sup>24</sup>**

<sup>1</sup> Der/die Beschwerdebeklagte wird mit dem Eröffnungsbescheid aufgefordert, innert 30 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen, wenn er nicht bereits nach Art. 5 Abs. 3 Gelegenheit zur Begründung seines Antrages um Beurteilung durch die BEK erhalten hat.

#### **ART. 12 BEWEISERHEBUNGEN NACH ERÖFFNUNG<sup>25</sup>**

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung entscheidet nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Entscheidkörpers über die zur Abklärung des Sachverhalts zu erhebenden Beweise. Sie kann diese Beweise zu beliebigem Verfahrenszeitpunkt erheben. Sie kann insbesondere:

- von dem oder der Beklagten verlangen, Unterlagen zur Fortbildung vorzulegen,
- den medialen Öffentlichkeitsauftritt des/der Beklagten prüfen (Telefonverzeichnis, Internet/Homepage, Presse, etc.),
- von dem oder der Beklagten verlangen, die Rechnungsstellung im fraglichen Fall offen zu legen,
- Expertise verlangen,
- Expertinnen oder Experten befragen.<sup>26</sup>

<sup>1a</sup> Wird eine Expertise verlangt oder werden Expertinnen oder Experten befragt, muss der oder die Beklagte vom Berufsgeheimnis entbunden werden. Ist eine Entbindung nicht erreichbar, wird geprüft, ob es möglich ist, die Expertise aufgrund des anonymisierten Falls zu erstellen.<sup>27</sup>

<sup>2</sup> Das Entscheidgremium ist in der Würdigung der Beweise frei.<sup>28</sup>

#### **ART. 13 VERHANDLUNG<sup>29</sup>**

<sup>1</sup> Nach Eingang der Stellungnahme des/der Beschwerdebeklagten können die Verfahrensbeteiligten einzeln angehört und/oder zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen werden.<sup>30</sup> Die Anhörung und die Verhandlung können elektronisch (online) durchgeführt werden.

<sup>24</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>25</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>26</sup> Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

<sup>27</sup> Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

<sup>28</sup> Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

<sup>29</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>30</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014, Inkraftsetzung per 1. August 2014. BEK-Musterdokument 7.1/7.2: *Einladung zur Vergleichsverhandlung/Anhörung.*

- <sup>2</sup> Über die Durchführung einer Anhörung oder Verhandlung entscheidet der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin.
- <sup>3</sup> Die Parteien haben persönlich an der Anhörung oder der Verhandlung teilzunehmen.
- <sup>4</sup> Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird das Verfahren in Abwesenheit der fehlenden Verfahrensbeteiligten fortgesetzt.
- <sup>5</sup> Nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten kann die Verfahrensleistung in Zusammenarbeit mit dem Referenten/der Referentin einen Vergleich zu erwirken versuchen. Ein allfälliger Vergleich wird schriftlich aufgesetzt und von den Parteien sofort unterzeichnet.
- <sup>6</sup> Über die mündliche Anhörung/Verhandlung wird Protokoll geführt.<sup>31</sup>

#### **ART. 14 SISTIERUNG DES BESCHWERDEVERFAHRENS<sup>32</sup>**

- <sup>1</sup> Läuft vor staatlichen Instanzen ein Verfahren, das in direktem Zusammenhang mit der Beschwerde steht, so kann die Verfahrensleitung das Beschwerdeverfahren bis zur Rechtskraft des im staatlichen Verfahren ergehenden Entscheides sistieren.<sup>33</sup> Er/sie kann das Verfahren jederzeit wieder aufnehmen.<sup>34</sup>

---

### **VI. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE**

#### **ART. 15 GEHEIMHALTUNG**

- <sup>1</sup> Sämtliche Informationen, die sich auf das Beschwerdeverfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.
- <sup>2</sup> Sämtliche Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen resp. zur Geheimhaltung zu verpflichten.<sup>35</sup>

#### **ART. 16 AKTENEINSICHT<sup>36</sup>**

- <sup>1</sup> Die beschwerdebeklagte Verfahrenspartei hat Anspruch auf rechtliches Gehör.<sup>37</sup>
- <sup>2</sup> Insbesondere kann sie Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.<sup>38</sup>

#### **ART. 17 VERTRETUNG IM VERFAHREN**

- <sup>1</sup> Eine Verfahrenspartei kann das Beschwerdeverfahren selbständig führen, soweit sie handlungsfähig ist. Sie kann sich auch durch einen Anwalt/eine Anwältin vertreten lassen.
- <sup>2</sup> Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin kann sich anlässlich einer mündlichen Beschwerdeverhandlung auf eigene Kosten von einer Fach- oder ihnen nahestehenden Person begleiten lassen.<sup>39</sup>

---

<sup>31</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014, Inkraftsetzung per 1. August 2014. BEK-Musterdokument 9: *Verhandlungsprotokoll wird von den Angehörten unterzeichnet.*

<sup>32</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>33</sup> BEK-Musterdokument 4.2: *Sistierung des Verfahrens.*

<sup>34</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014, Inkraftsetzung per 1. August 2014.

<sup>35</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>36</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>37</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014, Inkraftsetzung per 1. August 2014.

<sup>38</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014, Inkraftsetzung per 1. August 2014.

<sup>39</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

## ART. 18 VERHANDLUNGSSPRACHE

Das Beschwerdeverfahren wird in der deutschen oder französischen Sprache geführt.<sup>40</sup>

## ART. 18a MEHRERE VERFAHREN<sup>41</sup>

Laufen mehrere berufsethische Verfahren gegen dieselbe Person, können diese miteinander vereint werden.

---

## VII. BESCHWERDEENTSCHEID

### ART. 19 BESCHWERDEENTSCHEID<sup>42</sup>

- <sup>1</sup> Ergibt das Beschwerdeverfahren, dass kein Verstoss gegen die Berufsordnung vorliegt oder lässt sich ein solcher Verstoss nicht nachweisen, weist das Entscheidgremium die Beschwerde ab.
- <sup>2</sup> Kann ein Verstoss gegen die Berufsordnung nachgewiesen werden, so ordnet die BEK eine oder mehrere Sanktionen oder Massnahmen an (vgl. Art. 20).
- <sup>3</sup> Bei einem Vergleich gemäss Art. 13 Abs. 2 kann die BEK dessen Resultat bei der Festlegung einer all-fälligen Sanktion oder Massnahme berücksichtigen (vgl. Art. 20 Abs. 7).

### ART. 20 SANKTIONEN UND MASSNAHMEN<sup>43, 44</sup>

- <sup>1</sup> Die BEK kann folgende Sanktionen und Massnahmen aussprechen:
  - a. Verweis;<sup>45</sup>
  - b. Busse bis Fr. 25'000.-;
  - c. Ausschluss aus der FSP;
  - d. Besuch von Fortbildungskursen und –angeboten;
  - e. Besuch von Supervisionsstunden;
  - f. Auferlegung von Selbsterfahrungsstunden.
- <sup>2</sup> Die Sanktionen und Massnahmen können kumuliert werden.
- <sup>3</sup> Bei Verdacht auf aufsichts- resp. strafrechtlich relevante Verstösse kann der Präsident/die Präsidentin zudem die zuständigen Aufsichts- resp. Strafrechtsbehörden informieren.
- <sup>4</sup> Bussgelder werden von der FSP für berufsethische Belange verwendet.
- <sup>5</sup> Bei der Verhängung der Sanktionen berücksichtigt das Entscheidgremium insbesondere folgende Kriterien:
  - die Schwere des Verstosses;
  - das Verschulden des beschwerdebeklagten Mitgliedes.
- <sup>6</sup> Strafverschärfend wirken:

---

<sup>40</sup> Redaktionelle Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014, Inkraftsetzung per 1. August 2014.

<sup>41</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>42</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>43</sup> Vgl. Art. 32bis Änderungsentwurf zu den FSP-Statuten.

<sup>44</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>45</sup> BEK-Musterdokument 11: *Ausschluss eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin aus der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP wegen Verletzung der Berufsordnung.*

- wiederholte oder fortgesetzte Verstösse gegen die Berufsordnung;
- unkooperatives Verhalten während des Beschwerdeverfahrens;
- Verstösse während laufender berufsethischer Beschwerdeverfahren.

<sup>7</sup> Mildernd wirkt die Bereitschaft,

- entstandenen Schaden wieder gut zu machen;
- künftige Verstösse durch geeignete Massnahmen zu vermeiden und Empfehlungen und Auflagen der Kommission zu beachten.

#### **ART. 21 ERÖFFNUNG DES ENTSCHEIDES<sup>46, 47</sup>**

<sup>1</sup> Der Entscheid wird dem/der Beschwerdebeklagten schriftlich begründet zugestellt. Die beschwerdeführende Person erhält lediglich ein Dispositiv.

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen zudem nachfolgende Mitteilungen

- a) Entscheiddispositiv an die Adresse der Beschwerdeführer gemäss Art. 2 Abs.1 und gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörden.
- b) Ausschlüsse an den Vorstand der FSP und den Vorstand der Gliedverbände, denen der/die Beschwerdebeklagte angehört
- c) Bussen und Kostenfolgen an die Abteilung Finanzen

#### **ART. 22<sup>48</sup>**

(...)

#### **ART. 23 PRAXISABGLEICH, FALLDATENBANK, ENTSCHEIDPUBLIKATION**

<sup>1</sup> Die gesamte BEK trifft sich mindestens halbjährlich. Die von den einzelnen Entscheidgremien bereits gefällten Entscheide dürfen zur Pflege der Entscheidpraxis anonym besprochen werden.<sup>49</sup> Das BEK-Sekretariat führt eine den Kammermitgliedern zugängliche Falldatenbank.<sup>50</sup>

<sup>2</sup> Die BEK kann die Entscheide auf der FSP-Webseite und/oder im Rahmen einer anderen geeigneten Publikationsform in anonymisierter Form veröffentlichen, ausser überwiegende Interessen des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Personen stehen dem entgegen.

#### **ART. 24<sup>51</sup>**

(...)

#### **ART. 25 GESCHÄFTSABLAGE UND ARCHIVIERUNG**

<sup>1</sup> Die BEK führt ein von den laufenden Akten getrenntes Archiv.

<sup>2</sup> Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin der BEK versiegelt und für 20 Jahre archiviert. Hiernach erfolgt deren Vernichtung.<sup>52</sup>

<sup>3</sup> (...) <sup>53</sup>

---

<sup>46</sup> BEK-Musterdokument 10: *Versand des redigierten Urteils an die Berechtigten.*

<sup>47</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>48</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>49</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>50</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>51</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>52</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>53</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

## **ART. 26 VERFAHRENSKOSTEN<sup>54</sup>**

- <sup>1</sup> Die Verfahrenskosten werden den Parteien in Abhängigkeit zum Verfahrensausgang auferlegt. Diese betragen zwischen CHF 500 und CHF 5'000. Kosten allfälliger von der Verfahrensleitung beigezogener Dritter (Übersetzung, Gutachten etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Bei nachgewiesener Mittellosigkeit können die verfahrensbeteiligten natürlichen Personen in Bezug auf die Verfahrenskosten die unentgeltliche Rechtspflege beantragen. Die Kosten einer Rechtsverbeiständung bezahlen die jeweiligen Verfahrensbeteiligten auch bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege selbst.
- <sup>3</sup> Bei besonderen Umständen (bspw. trölerische Beschwerde) kann eine Partei zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung an die andere Partei verpflichtet werden.
- <sup>4</sup> Es können Kostenvorschüsse erhoben werden.
- <sup>5</sup> (...) <sup>55</sup>

---

## **VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN<sup>56</sup>**

### **ART. 27 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN VOM 25. JUNI 2022<sup>57</sup>**

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Reglementsanpassung vom 25. Juni 2022 rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

## **IX SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **ART. 28 INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN<sup>58</sup>**

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der FSP am 26. Juni 2010 genehmigt und tritt auf den 1. Oktober 2010 in Kraft. Es ersetzt den III. Teil der Berufsordnung vom 16. November 1991, zuletzt revidiert am 1. Juni 2002.

Die am 22. Juni 2013 von der Delegiertenversammlung beschlossene Änderung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Die am 28. Juni 2014 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Die am 27. Juni 2015 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

Die am 25. Juni 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.<sup>59</sup>

Es ist anwendbar auf alle Fälle, die nach seinem Inkrafttreten bei der BEK anhängig gemacht werden.

---

<sup>54</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>55</sup> Aufgehoben per 1. August 2014 gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2014.

<sup>56</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>57</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>58</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

<sup>59</sup> Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

**Begriffsklärung:** Mit Präsidium und Vizepräsidium ist stets das Präsidium und Vizepräsidium der Kommission der Verbandsgerichtsbarkeit gemeint.  
Das BEK-Sekretariat entspricht dem Sekretariat der Verbandsgerichtsbarkeit.  
Diese Präzisierungen wurden zwecks besserer Lesbarkeit weggelassen, ergeben sich jedoch aus neu Art. 32b der Statuten.